

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

= Sondergebiet Klinik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Abs. 1 Das Sondergebiet dient der medizinischen Versorgung.
Abs. 2 zulässig sind stationäre und ambulante med. Versorgung
Abs. 3 ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Bedienstete
2. Appartements für Begleitpersonen

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die überbaubare Grundstücksfläche, die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Anzahl der Vollgeschosse.

= Vollgeschosß
 = Wandhöhe der baulichen Anlage
Als Wandhöhe gilt das Maß von den Höhenbezugspunkten (716,86 m über NN) bis zum Durchstoßpunkt der Außenwandflucht durch die Dachhautoberkante (vgl. Art.6 Abs. 3 Satz 2 BayBO).
 = Gliederung der Höhe der baulichen Anlagen

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

= Baulinie
 = Baugrenzen

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die Abstandsflächen, auch zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen sind entsprechend der BayBO einzuhalten. Insbesondere Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBO ist zu beachten.
Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen können dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden.

5. Garagen und Stellplätze

= Flächen für Stellplätze mit Angaben über die maximal zulässige Stellplatzanzahl

Die Stellplatzanzahl ist nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Marktes Garmisch-Partenkirchen zu bemessen. Ein Viertel der notwendigen Stellplätze ist oberirdisch zulässig.

Die Stellplätze sind gemäß Lage und Anzahl so anzuordnen, daß im angrenzenden Reinen Wohngebiet die städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau von tags 50 dB und nachts 40 dB eingehalten werden.

L.H. 3,60 = Lichte Höhe ab Fahrbahnoberkante (absolute Höhe)

mind. 4,00 m = Lichte Breite mindestens 4.00 m

= Ein- und Ausfahrt

= Einfahrtsbereich

6. Anlagen für die Versorgung

= Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Elektrizität –

B) HINWEISE

- = bestehende Grundstücksgrenzen
- = Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- z.B. 2027 = Flurstücksnummern
- = vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- = Höhenbezugspunkte üNN(Süd-Ost-Ecke nördlicher Baukörper; künftige Höhe des Innenhofes)
- Die Rechtsnormen des Marktes Garmisch-Partenkirchen, wie Ortsgestaltungssatzung und Baumschutzverordnung sind zu beachten.
- = Höhenkoten der bestehenden Gullydeckel im Straßenraum

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 29.07.1999
- VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.08.1999 bis 24.09.1999
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.01.2000 bis 11.02.2000
- SATZUNGSBESCHLUSS § 10 Abs. 1 BauGB am 09.03.2000

Garmisch-Partenkirchen, 13.03.2000

Neidlinger
1. Bürgermeister

- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG § 10 Abs. 3 BauGB am 13.04.2000

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 67 und 75 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 17.04.2000

Neidlinger
1. Bürgermeister

Markt Garmisch-Partenkirchen Bebauungsplan Nr. 87

für das Gebiet zwischen Pitzaustraße, Kochelbergstraße,
Gehfeldstraße und Fl.Nr. 2027/9 (unbenannte Verbindungsstraße)

Fl.Nr. 2027, 2031, 2032, 2033, 2033/2, 2035
der Gemarkung Partenkirchen

